

Satzung

Mühlenverein Lindhorst e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Bockwindmühle Lindhorst e.V.“
Er ist in das Vereinsregister Stendal unter der Geschäftsnummer VR 68134 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in 39326 Colbitz OT Lindhorst, Lindenstraße 3.

§ 2 Zweck und Gegenstand

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Der Verein fördert die Kunst und Kultur, Landschafts- und Denkmalschutz sowie den Heimatgedanken.
Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Rekonstruktion und Erhaltung der Bockwindmühle nebst Backhaus, die Zugänglichmachung des technischen Denkmals in der Öffentlichkeit, die Pflege des traditionellen altdeutschen Backhandwerks, die Veranstaltung von regionaltypischen kulturellen Veranstaltungen, die Pflege der Mundart, des Brauchtums und der Volkskunst sowie die Veranstaltung historischer Aufführungen und Heimatfeste.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Beitrittserklärungen zum Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder nach Auflösung.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.

Er ist bei vierteljährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss kann durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Der Ausschluss ist zulässig:

1. wenn ein Mitglied den satzungsmäßigen Zielen des Vereins vorsätzlich entgegenwirkt,
2. wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Erinnerung mehr als 2 Jahre im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Zur Erreichung des Zieles und zur Bestreitung seiner Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Höhe des Beitrages obliegt dem Ermessen der Mitglieder. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.06. des Geschäftsjahres fällig.

Das Recht der Mitglieder, den Verein darüber hinaus mit Spenden oder Sachzuwendungen zu unterstützen, bleibt unbenommen. Die Mitglieder sollen ferner im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Arbeiten an der Mühle und am Mühlengrundstück mitwirken. Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden auch in den Fällen des §4 nicht zurückerstattet.

Der Verein ist berechtigt, auch Zuwendungen von Nichtmitgliedern anzunehmen. Nach Annahme werden diese Zuwendungen ebenfalls nicht mehr zurückerstattet.

§ 6 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeitskreis Mühlen Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu verwenden hat. Vorher sind noch alle anfallenden Kosten abzudecken.

Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Beiden wird Alleinvertretungsberechtigung erteilt gemäß §26 des BGB.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht der Ergänzung aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Ferner sind von der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer für 2 aufeinander folgende Wahlperioden ist unzulässig.

§ 10 Geschäftsführung

Aufträge und Geldausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, statt.

Der Kassenverwalter führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt für die auf den Namen des Vereins beim Geldinstitut geführten Konten.

Der Kassenverwalter hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu fertigen.

§ 11 Vereinsversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch den Vorsitzenden und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an jedes Vereinsmitglied ergehen. Den Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand. Anregungen und Anträge der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

§ 12 Beschlüsse der Vereinsversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über den jährlichen Haushaltsplan, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins und über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Sie wählt ferner den Vorstand und die Rechnungsprüfer (§9). Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung (§14). Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Änderung des Vereinszwecks ist mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu beschließen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft für Personen beschließen, die sich um die Erhaltung der Mühle und die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Mit der Ehrenmitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat über jedes Geschäftsjahr einen Bericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.05.2001 in Kraft.

Lindhorst, 12.05.2001

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.05.2001 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2016 geändert.